

# „Ansbacher Erklärung“ Leiharbeit begrenzen!

---



## **In Erwägung,**

- dass LeiharbeiterInnen nur halb so viel wie andere sozialversicherungspflichtig Beschäftigte verdienen
- dass über 10 % der LeiharbeiterInnen Hartz-IV-Aufstocker sind
- dass jede dritte offene Stelle derzeit ein Leiharbeitsplatz ist, im verarbeitenden Gewerbe sogar rund 60 Prozent
- dass 10% der Zeitarbeitsverhältnisse kürzer als eine Woche bestehen; rund 50 Prozent nicht länger als drei Monate
- dass Leiharbeit keine Pufferfunktion für den Arbeitsmarkt erfüllt, sondern prozyklisch verläuft und reguläre Beschäftigung verdrängt
- dass Leiharbeit keine echte Brückenfunktion in den regulären Arbeitsmarkt hat und nur etwa 7% der ehem. LeiharbeiterInnen auch nach 2 Jahren die Leiharbeit komplett hinter sich lassen können
- dass LeiharbeiterInnen ein signifikant höheres Unfallrisiko haben, schlechtere Aufstiegschancen, schlechtere Weiterbildung und schlechtere kollektive Arbeitnehmerrechte
- dass Leiharbeit Belegschaften schwächt und spaltet und Stammbeschäftigte diszipliniert.

## **und aus besonderer Betroffenheit in der Stadt Ansbach,**

- da hier mit 8,8% der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten massiv höhere Leiharbeiterquote als im Schnitt der Republik realisiert werden und 28 Zeitarbeitsunternehmen am Markt konkurrieren.
- da hier sogar nur 8% der LeiharbeiterInnen in reguläre Beschäftigungsverhältnisse übernommen werden

fordert das Plenum eines Werkstattgesprächs zur Leiharbeit der Gewerkschaft ver.di am 21.02.2011 von der Bundesregierung und den Abgeordneten des Deutschen Bundestags anlässlich der anstehenden Gesetzesberatungen zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz:

1. Gleiche Arbeit muss gleiche Arbeitsbedingungen und gleichen Lohn nach sich ziehen (Equal Treatment). Die „Tarifdumping-Ausnahmeregelung“ des §9, Nr. 2, 3. und 4. HS AÜG muss gestrichen werden.

2. Das bis 2003 geltende Synchronisationsverbot muss wieder Eingang in das AÜG finden, Arbeitsverträge von Leiharbeitsfirmen dürfen nicht ausschließlich für die Dauer des jeweiligen Auftrags abgeschlossen werden. Eine Befristung von Arbeitsverträgen zwischen LeiharbeiterInnen und Leiharbeitsunternehmen ist zu verbieten.

3. Eine Höchstüberlassungsdauer von 3 Monaten muss im AÜG eingeführt werden, um den Ersatz von Stammbeschäftigten durch LeiharbeiterInnen auszuschließen.

4. LeiharbeiterInnen müssen gleichen Zugang zu betrieblichen Sozialeinrichtungen wie Stammkräfte erhalten.

5. LeiharbeiterInnen dürfen nicht - auch nicht „freiwillig“ - zu Streikbrechertätigkeiten herangezogen werden.

6. Leiharbeitgeber sind zu verpflichten, anlässlich der Verlängerung ihrer Erlaubnis zur gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung und danach jährlich eine qualifizierte berufliche Weiterbildung für ihre ArbeitnehmerInnen nachzuweisen.

Ansbach, den 21.01.2011